OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652010/4/Zo

Datum:
Linz, 8. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des S-R S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16.2.2021, GZ: BHPEVerk-2021-35605/4, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B auf die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Erkenntnisses, entzogen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 16.2.2021, GZ: BHPEVerk-2021-35605/4, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B auf die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides entzogen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf die im Ortsgebiet erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er nicht selbst gefahren sei. Er habe das Auto einem Freund aus Rumänien geliehen gehabt. Es handle sich um M I P, A (Anm.: die handschriftlichen Daten sind nicht zur Gänze sicher lesbar). Der Bf gab auch die Ausweisdaten dieser Person bekannt.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1.4.2021. An dieser hat ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen, der Bf ist ohne Angabe von Gründen nicht erschienen.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem unstrittigen Sachverhalt aus:

Am 24.08.2020 um 07:35 Uhr hielt der Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x in Arbing auf der x bei Str.km. x innerhalb des Ortsgebietes bei einer erlaubten Geschwindigkeit von 50 km/h eine Geschwindigkeit von 95 km/h ein. Die Überschreitung der Geschwindigkeit wurde mit einem geeichten Laser-Geschwindigkeitsmessgerät der Marke LTI, Nr. 2714, von einem Polizeibeamten festgestellt.

Der Bf ist Zulassungsbesitzer dieses PKW, die von der belangten Behörde wegen dieses Vorfalles an ihn gerichtete Lenkererhebung beantwortete er nicht. Die belangte Behörde hat über ihn als Lenker des PKW mit Strafverfügung vom 23.9.2020 wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe in Höhe von 180 Euro verhängt. Diese Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Im Führerscheinregister scheint keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung auf.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24. Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG hat, im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – die Entziehungsdauer zwei Wochen zu betragen.

Gemäß § 26 Abs. 4 FSG darf eine Entziehung gemäß Abs. 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

5.2. Der Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde wegen einer Übertretung des § 20 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 2e StVO bestraft, weil er als

Fahrzeuglenker die im Ortsgebiet zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten hatte.

Auf Grund der rechtskräftigen Strafverfügung steht für die Führerscheinbehörde und für das erkennende Gericht nach der ständigen Rechtsprechung bindend fest, dass der Bf jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen er bestraft wurde (vgl. z. B. VwGH 11.7.2000, 2000/11/0126 sowie 13.6.2019, Ra 2019/02/0015). Die Führerscheinbehörde und auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind an den in der Strafverfügung rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden. Eine eigenständige Beurteilung dieses rechtskräftig festgestellten Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Das Vorbringen des Bf, wonach nicht er diese Übertretung begangen habe, darf daher nicht mehr geprüft werden. Aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung steht fest, dass der Bf diese Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat. Bezüglich des Ausmaßes der Überschreitung steht wegen der angewendeten Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO bindend fest, dass der Bf die erlaubte Geschwindigkeit um mehr als 40 km/h im Ortsgebiet überschritten hat. Die Messung erfolgte mit einem geeichten Messgerät durch einen Polizeibeamten und es bestehen keine Bedenken an der Richtigkeit des Messergebnisses.

Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG begangen, was gemäß § 26 Abs. 3 und 4 FSG den Entzug der Lenkberechtigung für 2 Wochen zur Folge hat. Es handelt sich um die erste Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, d.h. über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl